KUNZ
RECHTSANWÄLTE

Vergaberecht 2026: Aktuelle Rechtsprechung und neue Entwicklungen in der Praxis

www.kunzrechtsanwaelte.de

Katharina Strauß

Fachanwältin für Vergaberecht und Verwaltungsrecht | KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

14. Kölner Vergabetage | Modul I: Vergaberecht im Wandel – Rechtsprechung, Reformen und aktuelle Entwicklungen

Dienstag, 22.09.2026

subreport ELViS
Elektronisches Vergabeinformations-System

KUNZ RECHTSANWÄLTE

Gliederung

- Die vergaberechtliche Großwetterlage 2026 und zentrale Entwicklungslinien
- Aktuelle Rechtsprechung zu Angebotswertung, Vergabeunterlagen, technischen Spezifikationen, Losvergabe, Transparenz, Gleichbehandlung und Eignung
- Direktvergabe ohne Wettbewerb: OLG Dresden, Verg 1/25
- Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit: EuGH „Afvalverwerking“ und § 108 Abs. 6 GWB
- Power Purchase Agreements (PPA) im Vergaberecht
- UVgO-Reform und Ausblick

(vgl. zu allen Themen auch Csaki: Die Entwicklung des Vergaberechts seit 2025, NJW 2026, 1476)

KUNZ RECHTSANWÄLTE

Titel und Leitfrage

- **Vergaberecht 2026: Beschleunigung, Direktvergabe und neue Beschaffungsmodelle**
- Auswertung der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung seit 2025
- Schwerpunkt: Wettbewerbsschutz versus Beschleunigung
- Leitfrage: Wie viel Vereinfachung verträgt das Vergaberecht, ohne Transparenz und Rechtsschutz zu schwächen?

KUNZ RECHTSANWÄLTE

Die vergaberechtliche Großwetterlage

- Das Berichtsjahr 2025 war durch den Regierungswechsel, neue Reformvorhaben und die sicherheitspolitische „Zeitenwende“ geprägt.
- Die politischen Schwerpunkte verschieben sich von Nachhaltigkeit und strategischer Beschaffung hin zu Verfahrensvereinfachung, Kosteneffizienz und Beschleunigung.
- Parallel werden Rüstungsbeschaffung, Infrastruktur und Energiewende als besonders eilbedürftige Beschaffungsfelder behandelt.
- Die Rechtsprechung reagiert mit einer weiteren Konkretisierung von Transparenz-, Gleichbehandlungs- und Dokumentationspflichten.

KUNZ RECHTSANWÄLTE

Die zentralen Entwicklungslinien



Mehr Flexibilität

Erleichterte Direkt- und Verhandlungsvergaben.

1



Mehr Beschleunigung

Sonderregime für Bundeswehr, Infrastruktur und Wasserstoff.

2



Weiterhin strenger Wettbewerbsschutz

Pproduktspezifische Anforderungen und Alleinstellungs-behauptungen bleiben überprüfungsbedürftig.

3



Mehr Formalisierung

Elektronische Kommunikation Nachweise und Vergabedokumentation werden zunehmend entscheidend.

4



Neue Vertragsmodelle

PPA, Cloud-Beschaffung, KI-gestützte Verfahren und langfristige Energieverträge.

5

Rechtsprechung: Angebote und Vergabeunterlagen

BKartA 30.4.2025 – VK 1-28/25

- Ein Angebot darf wegen Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen nur ausgeschlossen werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Anforderungen nicht erfüllt werden.
- Bei bloßen Widersprüchlichkeiten besteht zunächst eine **Aufklärungspflicht** des Auftraggebers.
- Eine Abwehrklausel in den Vergabeunterlagen verhindert den Ausschluss nicht automatisch.
- Eine nicht mehr aktuelle Fassung der Vergabeunterlagen stellt dagegen eine Änderung im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV dar und führt zwingend zum Ausschluss.
- Maßgeblich ist die objektive Auslegung aus Sicht eines verständigen Auftraggebers im Zeitpunkt der Angebotswertung.

Technische Spezifikationen und Produktspezifik

EuGH = NZBau 2025, 313

- Art. 42 der Richtlinie 2014/24/EU enthält abschließende Vorgaben für zulässige Methoden technischer Spezifikationen.
- Die Vorgabe eines **bestimmten Materials** ist grundsätzlich nur mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zulässig.
- Eine produktspezifische Ausschreibung kann auch verdeckt über **Zuschlags- oder Wertungskriterien** erfolgen.
- Die Nachprüfungsinstanzen kontrollieren nicht ohne Weiteres die Beschaffungsentscheidung als solche.
- Sie greifen jedoch ein, wenn Wertungskriterien einzelnen Unternehmen faktisch einen uneinholbaren Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Losgrundsatz und Mittelstandsschutz

OLG Düsseldorf NZBau 2026, 350

- Der Grundsatz der losweisen Vergabe folgt aus § 97 Abs. 4 GWB.
- Eine Gesamtvergabe setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus.
- Wirtschaftliche oder technische Gründe müssen die Interessen mittelständischer Unternehmen überwiegen.
- Technische Gründe können vorliegen, wenn die Integration aller Leistungsschritte in einer Hand zur **Erreichung des angestrebten Qualitätsniveaus** erforderlich ist.
- Der Auftraggeber verfügt über einen Beurteilungsspielraum; überprüft werden insbesondere Sachverhaltsermittlung, Plausibilität und Willkürfreiheit.

Transparenz und elektronische Angebotsabgabe

EuGH = NZBau 2025, 655; BKartA 16.5.2025 – VK 1-32/25

- Nicht vollständig und fristgerecht in das elektronische Vergabesystem hochgeladene Unterlagen gelten als nicht eingereicht.
- Ein nach Fristablauf noch erreichbarer **Hyperlink ersetzt** die ordnungsgemäße Angebotsabgabe **nicht**.
- Die elektronische Kommunikation umfasst auch die Preisaufklärung nach § 60 VgV.
- Eine **mündliche Preisaufklärung** ist im Anwendungsbereich des § 9 VgV nicht zulässig.
 - ➢ Protokoll im Verhandlungsgespräch hiernach nicht ausreichend!
- Werden geforderte elektronische Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, muss das Angebot ausgeschlossen werden.

Gleichbehandlung, Interessenkonflikte und Bietergemeinschaften

OLG Düsseldorf NZBau 2026, 125; OLG Düsseldorf NZBau 2025, 579

- Bei objektiven Anhaltspunkten für Zweifel an der Eigenständigkeit eines Angebots muss der Auftraggeber alle relevanten Umstände prüfen.
- Die Prüfpflicht besteht auch bei bloßen Indizien und umfasst mögliche Interessenkonflikte.
- Ein bloß festgestelltes Abhängigkeitsverhältnis rechtfertigt keinen automatischen Ausschluss.
- Im Verhandlungsverfahren begründet die abgeschlossene Eignungsprüfung grundsätzlich einen Vertrauenstatbestand, sofern die Tatsachengrundlage unverändert bleibt.
- Eine Wertungsmethode ist gleichheitswidrig, wenn jeder Bieter einen individuell bestimmbaren Bewertungsfaktor selbst festlegen kann.

Eignung und Referenzen/Bietereignung

- Eignungskriterien müssen in Bekanntmachung und Vergabeunterlagen hinreichend bestimmt und eindeutig festgelegt werden.
- Besonders hohe Anforderungen an technische oder berufliche Leistungsfähigkeit können den Wettbewerb unangemessen beschränken.
- Referenzkriterien müssen mit den veröffentlichten Mindestanforderungen übereinstimmen.
- Ein einheitlicher Referenzauftrag kann erforderlich sein; mehrere kleinere Aufträge genügen nicht zwingend (**BayObLG ZfBR 2025, 599**).
- Referenzen anderer Unternehmen sind nur zurechenbar, wenn **Erfahrungen und Ressourcen** tatsächlich übergegangen sind (**VK Mecklenburg-Vorpommern 21.7.2025 – 1 VK 7/25**).

Angebotswertung, Unterlagen und Ausschluss

BKartA 25.6.2025 – VK 1-36/25; BKartA 28.5.2025 – VK 1-38/25

- Leistungsbezogene und wertungsrelevante Unterlagen können regelmäßig nicht nachgefordert werden.
- Fehlen solche Unterlagen, ist das Angebot zwingend auszuschließen.
- Der Auftraggeber muss ein verbindlich abgegebenes Leistungsversprechen grundsätzlich nicht proaktiv überprüfen.
- Eine Prüfungspflicht entsteht bei konkreten Tatsachen, die das Leistungsversprechen unplausibel erscheinen lassen.
- Bei der Auskömmlichkeitsprüfung nach § 60 VgV hat der Auftraggeber einen Beurteilungs- und anschließend einen Ermessensspielraum.

Direktvergabe ohne Wettbewerb: enger Ausnahmebereich

BKartA 15.10.2025 – VK 2-83/25, OLG Dresden NZBau 2026, 282; OLG Düsseldorf NZBau 2026, 346; VK Bremen 16.12.2025 – 13-VK 1/25

- Die Direktvergabe bleibt eine Ausnahme vom Wettbewerbsgrundsatz.
- Oberhalb der Schwellenwerte ist regelmäßig das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach **§ 14 Abs. 4 VgV** einschlägig.
- Die Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen, insbesondere bei einer Vergabe an nur ein Unternehmen.
- Eine technische Alleinstellung muss objektiv bestehen und darf nicht durch **eine künstliche Bedarfsdefinition** selbst erzeugt worden sein.
- Die Wahl des Verfahrens ist vollständig und belastbar zu dokumentieren.

OLG Dresden, Verg 1/25, , NZBau 2026, 282

Sachverhalt:

- Gegenstand war eine beabsichtigte Direktvergabe wegen technischer Alleinstellung.
- Der Auftraggeber stützte sich auf die Annahme, dass nur ein bestimmtes Unternehmen die benötigte Leistung erbringen könne.
- Zur Absicherung veröffentlichte er eine **freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung**.
- Streitentscheidend war, ob die vorherige Markterkundung und die Begründung der Alleinstellung den unionsrechtlichen Anforderungen genügten.

OLG Dresden, Verg 1/25 Entscheidungsgründe

KUMULATIVE PRÜFKETTE

Voraussetzung nicht erfüllt

→

Unwirksamkeit wird durch die Ex-ante-Transparenzbekanntmachung nicht geheilt.

Voraussetzungen vollständig erfüllt

1. **Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen technischer Alleinstellung setzt das objektive Fehlen von Wettbewerb voraus.**
2. Dieses Fehlen muss durch eine belastbare **europaweite Markterkundung** dargelegt und gegebenenfalls bewiesen werden.
3. Eine **auf einen engen nationalen Kreis bekannter Unternehmen** beschränkte Recherche genügt nicht.
4. Die Ex-ante-Transparenzbekanntmachung heilt die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 3 GWB nur, wenn der Auftraggeber den **Sachverhalt vollständig und zutreffend** ermittelt hat.
5. Außerdem muss die Vergabestelle vertretbar zu dem Ergebnis gelangen dürfen, dass die Voraussetzungen eines Verfahrens ohne Bekanntmachung vorliegen.

OLG Dresden, Verg 1/25

Praxiskonsequenzen

Markterkundung ist keine Formsache, sondern Teil der materiellen Begründung der Direktvergabe.

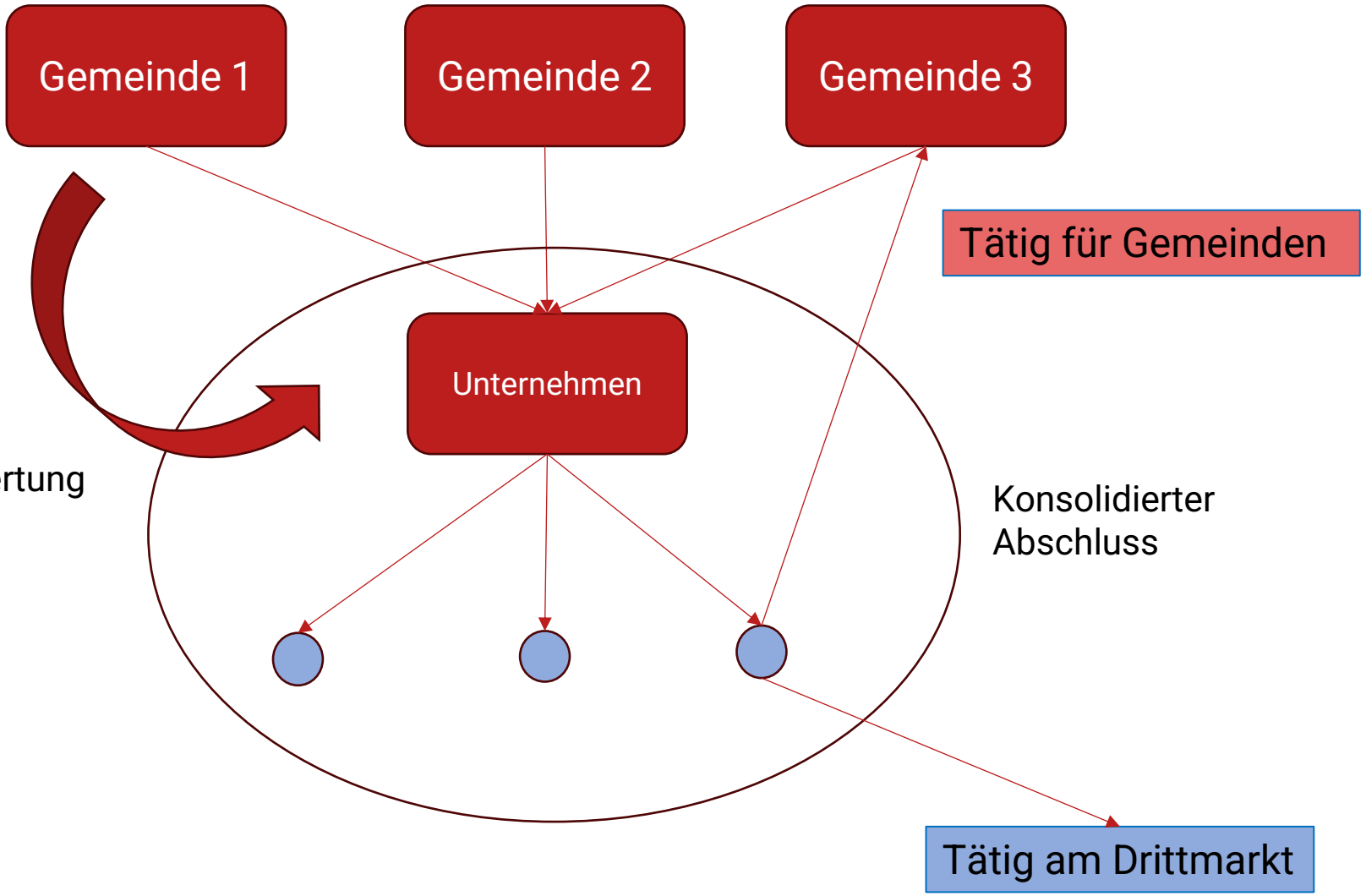
- Zu dokumentieren sind Suchstrategie, Suchraum, angesprochene Marktteilnehmer, technische Alternativen und deren Ausschlussgründe.
- Eine **bloße Internetrecherche** oder die Befragung bereits bekannter Anbieter reicht regelmäßig nicht.
- Die Ex-ante-Bekanntmachung ist **kein Ersatz für die rechtmäßige Verfahrenswahl**.
- Bei verbleibenden Zweifeln ist ein wettbewerbliches Verfahren regelmäßig das rechtssicherere Mittel.

EuGH „Afvalverwerking“

Ausgangspunkt

- Die Entscheidung betrifft die Ausnahme für öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit nach Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU und deren Umsetzung in § 108 Abs. 6 GWB.
- Ausgangspunkt war eine Vereinbarung zwischen öffentlichen Auftraggebern über die Erfüllung von Abfallentsorgungsaufgaben.
- Das vorlegende Gericht fragte, ob bereits die entgeltliche Übernahme eines einzelnen notwendigen Arbeitsschritts eine vergaberechtsfreie Zusammenarbeit begründet.
- Im Zentrum steht die Abgrenzung zwischen echter Kooperation und einem bloßen Leistungsaustausch **„Leistung gegen Entgelt“**.

Sachverhalt



Vertrag zur Lieferung, Beförderung und Verwertung von Abfall

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Grundlegendes zur Inhouse-Vergabe

Normativer Anknüpfungspunkt: Art. 12 RL 2014/24/EU bzw. § 108 GWB

- Anwendungsbereich:
 - **öffentlich-öffentliche und interkommunale Zusammenarbeit**;
 - § 108 GWB nimmt Inhouse-Vergaben unter bestimmten Voraussetzungen vom Anwendungsbereich des GWB-Vergaberechts aus

- Ziel:
 - **Wahlfreiheit** bewahren, ob eine bestimmte Leistung in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform erbracht wird
 - Es soll nicht darauf ankommen, ob eine eigene Aufgabe durch eine Verwaltungsabteilung als **vergaberechtlich neutrales Eigengeschäft** oder durch eine Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit erbracht wird.

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Grundlegendes zur Inhouse-Vergabe

Normativer Anknüpfungspunkt: Art. 12 RL 2014/24/EU bzw. § 108 GWB

- Wesentlichkeitskriterium als eines von drei Inhouse-Voraussetzungen (§ 108 Abs. 1 bzw. 4 Nr. 2 GWB):

 *„**mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten** der zu beauftragenden juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den öffentlichen Auftraggebern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, betraut wurde“…*

- Zur Bestimmung des prozentualen Anteils wird gemäß § 108 Abs. 7 GWB

 *„der **durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei Jahre** vor Vergabe des öffentlichen Auftrags oder **ein anderer geeigneter tätigkeitsgestützter Wert** herangezogen.“*

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Grundlegendes zur Inhouse-Vergabe

Normativer Anknüpfungspunkt: Art. 12 RL 2014/24/EU bzw. § 108 GWB

- Als inhouse-schädlich – also nicht aus der betrauten Tätigkeit für den beherrschenden Auftraggeber generiert – gelten solche Umsätze,
 - die ein kontrollierter Auftragnehmer **aufgrund seiner eigenen unternehmerischen Entscheidung im Wettbewerb** erzielt,
 - insbesondere in den liberalisierten Energie- und Versorgungsmärkten.
- Ziel des Wesentlichkeitskriteriums:
 - Vermeiden von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt durch Vorteile des beauftragten Unternehmens (Staat als „Halter der Gesellschaft“)

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

80-%-Kriterium und vertikale Integration

a) Bisherige Bewertung in der deutschen obergerichtlichen Rechtsprechung

- OLG Düsseldorf (Beschluss vom 28.07.2011 – VII-Verg 20/11)
 - ➢ obiter dictum:

 im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sind Umsätze eines Tochterunternehmens des Auftragnehmers insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn
 - – das **Tochterunternehmen über kein eigenes Personal** verfüge, es **ohne die Muttergesellschaft** also **keine operative Tätigkeit ausführen könnte**

➢ **Wenn folglich die Tochtergesellschaft bloß eine „leere Hülle“ ist und den Auftrag nicht ohne eigenes Personal & technische Ausstattung selbst ausführen kann.**

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

80-%-Kriterium und vertikale Integration

b) Bewertung durch den EuGH

Inhouse-Vergabe war vorliegend vergaberechtswidrig!

- **Wortlaut** lässt keinen Schluss auf eine isolierte Betrachtung nur der beauftragten Gesellschaft zu

- **Systematische** Auslegung legt Gesamtbetrachtung ebenfalls nahe
 - vgl. Ausschluss privater Kapitalbeteiligung bei Inhouse-Geschäften
 - Arg.: Vermeidung von unzulässigen Wettbewerbsvorteilen

- **Historische** Auslegung spricht auch für einheitliche Betrachtung der Unternehmensgruppe
 - für die Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen irrelevant, ob Tätigkeit direkt von der kontrollierten jur. Person ausgeübt wird oder von deren Tochtergesellschaften.

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

80-%-Kriterium und vertikale Integration

b) Bewertung durch den EuGH

- Sinn und Zweck:
 - Inhouse-Privileg der Mutter könnte Töchtern mittelbar zugute kommen und
 - somit unzulässigen Wettbewerbsvorteil verschaffen

- ErwGr. 31 zu RL 2013/34/EU:
 - konsolidierte Umsätze (der Mutter und der Töchter) gelten als Umsätze **einer einzigen wirtschaftlichen Einheit**.

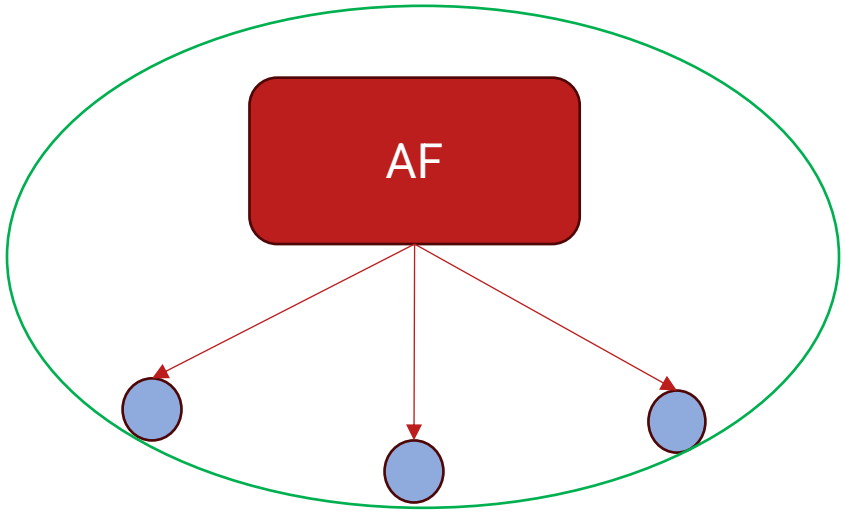
© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Sachverhalt

b) Bewertung durch den EuGH

Kernaussagen

- Begriff der „Tätigkeiten“ sei funktional zu interpretieren und umfasse **nicht nur die unmittelbaren Aktivitäten der beauftragten Stelle selbst**, sondern **auch** solche, die eine **Muttergesellschaft mittelbar über ihre Tochtergesellschaften ausübt** und ihr daher **wirtschaftlich zuzurechnen.**
- **keine zeitlichen Beschränkungen** des Urteils (Rückwirkung auf bestehende Verträge).



© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

EuGH „Afvalverwerking“: Entscheidungsmaßstab

- Erforderlich ist eine echte Zusammenarbeit zur gemeinsamen Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.
- Die Zusammenarbeit muss auf einem **kooperativen Konzept beruhen** und darf sich nicht in der einseitigen Bestellung einer Leistung erschöpfen.
- **Gegenseitige Verpflichtungen** und ein **gemeinsames Tätigwerden** müssen erkennbar sein.
- Eine bloße mandatierende Aufgabenübertragung oder ein gewöhnlicher Beschaffungsvertrag genügt nicht.
- Die Rechtsprechung verlangt zudem, dass keine privaten Leistungserbringer gegenüber Wettbewerbern begünstigt werden.

§ 108 Abs. 6 GWB: Tatbestandsmerkmale

- Gemeinsame Kooperation mehrerer öffentlicher Auftraggeber zur Erreichung gemeinsamer Ziele.
- Die Zusammenarbeit muss **ausschließlich durch Erwägungen des öffentlichen Interesses** bestimmt sein.
- Die beteiligten Auftraggeber dürfen auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die von der Zusammenarbeit erfasst werden.
- Kein privater Dritter darf unmittelbar aufgrund der Zusammenarbeit einen Wettbewerbsvorteil erhalten.
- Die Vorschrift bildet keine allgemeine Ausnahme für Verträge zwischen Kommunen.

§ 108 GWB: Abgrenzung zur In-house-Vergabe

	§ 108 Abs. 1 GWB	§ 108 Abs. 4 GWB	§ 108 Abs. 6 GWB
Regelungsmodell	Klassische In-house-Vergabe an eine kontrollierte juristische Person	Gemeinsame Kontrolle durch mehrere öffentliche Auftraggeber	Kooperation zwischen öffentlichen Auftraggebern
Kontrolle	Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle	Gemeinsame Kontrolle	Ohne notwendige gesellschaftsrechtliche Kontrolle
Weitere genannte Kriterien	Tätigkeitsanteil von mehr als 80 Prozent; grundsätzlich keine direkte private Kapitalbeteiligung		

Die bloße öffentliche Eigentümerstruktur ersetzt nicht die Prüfung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale.

KUNZ RECHTSANWÄLTE

EuGH „Afvalverwerking“: Folgerungen für die Praxis

01 · Ausgangspunkt	**Zuerst ist zu prüfen, ob überhaupt ein öffentlicher Auftrag und nicht lediglich ein interner Organisationsakt vorliegt.**
02 · Indiz	Bei einer entgeltlichen Einzelbeauftragung besteht ein starkes Indiz für einen Beschaffungsvorgang.
03 · Kooperationsziel	Die Aufgaben- und Risikoverteilung muss auf ein gemeinsames Kooperationsziel ausgerichtet sein.
04 · Vereinbarung	Die Vereinbarung sollte gegenseitige Pflichten, gemeinsame Verantwortung und eine nachvollziehbare öffentliche Zwecksetzung enthalten.
05 · Umgehungsverbot	Eine Zusammenarbeit darf nicht dazu dienen, die Ausschreibungspflicht für am Markt beschaffte Teil- oder Vorleistungen zu umgehen.

Anwendungsbereich und Ausblick

- **Tatsächliche/faktische Tätigkeit**, nicht Gesellschaftsform ist entscheidend!

 - Tenor: Möglichst umfassende Anwendbarkeit des EU-Vergaberechts = besonders restriktive Auslegung von Ausnahmetatbeständen
 - **Stärkung des Wettbewerbs** und der Privatwirtschaft
 - **Keine Umgehung** des Vergaberechts

 - **Signal-Wirkung** des EuGH-Urteils
 - Verschärfung zu Gunsten des Vergaberechts
 - Entgegen der bundesweiten Tendenz der Erleichterungen im Vergaberecht (z. B. durch deutliche Anhebung der Wertgrenzen)

(so auch Wittig/Brockhoff, EY, „EuGH verschärft Regeln zur vergaberechtsfreien Inhouse-Vergabe bei Konzerngesellschaften)

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Anwendungsbereich und Ausblick

- **Bedeutung und Reichweite**

 - **Einschränkung** von Inhouse-Vergaben
 - Gesamte Konzern-Umsatz muss mind. 80 % mit Tätigkeiten für Öffentliche AG´s vorweisen

 - **Stärkung der (privaten) Wirtschaft**
 - Hoheitlich beherrschte Unternehmen -> häufiger konkurrierend im Wettbewerb mit privaten

 - **Neuorganisation** von staatlichen Holding-Gesellschaften

 - **Neue Bewertung** der Konsequenzen in den staatlichen Gesellschaften und Holdings nötig
 - Altfälle sind ausdrücklich erfasst!

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Anwendungsbereich und Ausblick

Handlungsmöglichkeiten für Bieter:

- § 135 GWB innerhalb der jeweiligen Fristen
- Ggf. Schadensersatzansprüche wegen vergaberechtswidriger de-facto-Vergabe
- (Beteiligung am neu eröffneten Wettbewerb)

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Anwendungsbereich und Ausblick

Risiken und Handlungsbedarf für Auftraggeber:

- Feststellung der Unwirksamkeit innerhalb der Fristen des § 135 GWB – auch bei bereits geschlossenen Verträgen ≠ Vertrauensschutz!
- Ggf. Rückforderung von Fördermitteln (auch nach Ablauf der Fristen des § 135 GWB)
 (ABER: bisher keine endgültige Entscheidung von nationalen Gerichten)
- Sorgfältige Prüfung und ggf. Umstrukturierung bei Konzernen erforderlich

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Anwendungsbereich und Ausblick

- SONST: vergaberechtswidrige de-facto-Vergabe
- ACHTUNG: Zeitlich unbegrenzter Anwendungsbereich des Urteils → ggf. Prüfung und Kündigung von Altverträgen, KEIN Bestandsschutz
- BEACHTE § 108 Abs. 8 GWB: **Entsprechende Anwendung** auf **Sektorenaufträge** (?) und **Konzessionen**
- ACHTUNG auch bei der analogen Anwendung des Inhouse-Privilegs auf ÖPNV-Vergaben nach der VO (EG) 1370/2007
- 80 % Kriterium findet sich auch in § 138 Abs. 3 GWB

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Anwendungsbereich und Ausblick

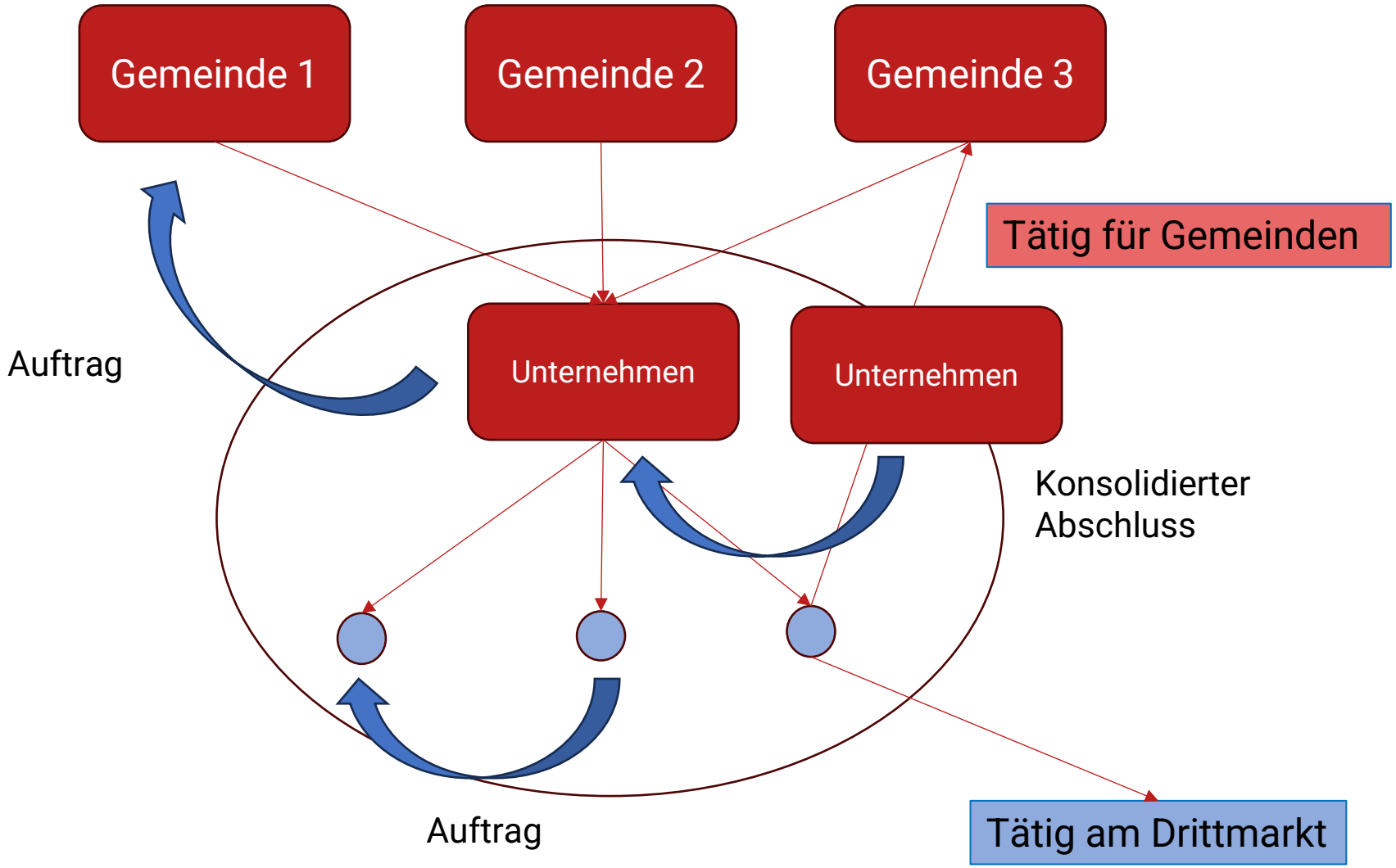
- **Offene Fragen**

 - Gelten die Grundsätze
 - für jeglichen/generell für jeden Konzern (einheitlicher europäischer Unternehmensbegriff) oder
 - nur bei Konsolidierungszwang oder
 - nur für Konsolidierung nach Bilanzrichtlinie?

 - Gelten die Grundsätze auch bei anderen Inhouse-Konstellationen?
 - Horizontale Beauftragung – Schwester-zu-Schwester (Zurechnung von Umsetzen der Schwestergesellschaften)?
 - Umgekehrte Beauftragung – Tochter–zu-Mutter (Zurechnung der Umsetze der Muttergesellschaft)?

© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Sachverhalt



© KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Ex-ante-Transparenzbekanntmachung

- Die freiwillige Ex-ante-Bekanntmachung kündigt eine beabsichtigte Direktvergabe an, ersetzt aber keinen Aufruf zum Wettbewerb.
- Sie ist nicht ohne Weiteres eine Bekanntmachung im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB.
- Ihre Schutzwirkung setzt eine vertretbare und vollständig dokumentierte Verfahrenswahl voraus.
- Der Auftraggeber muss den einschlägigen Ausnahmetatbestand, die Markterkundung und die Gründe für die Alleinstellung offenlegen.
- Bei einer fehlerhaften Sachverhaltsermittlung bleibt der Vertrag trotz Ex-ante-Bekanntmachung angreifbar.

UVgO-Reform und Ausblick

ZEITSTRAHL

2016
Vergaberechtsmodernisierung: Konzentration des Oberschwellenrechts in GWB und VgV; VOL/A Abschnitt 2 und VOF wurden abgelöst.

2017
Die Unterschwellenvergabeordnung bildet weiterhin den zentralen Rahmen für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

1. Juli 2026
Für den Bund gilt nach § 55 BHO eine Direktauftragsgrenze von 50.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen.

Ausblick
Eine Neufassung der UVgO soll die unterschwelligen Regeln vereinheitlichen und weiter vereinfachen; Reformbedarf durch das Nebeneinander von UVgO, Haushaltsrecht und landesrechtlichen Abweichungen.

Schlussbotschaft: Vereinfachung gelingt nur, wenn Bedarfsdefinition, Markterkundung, Verfahrenswahl und Dokumentation weiterhin rechtssicher ineinandergreifen.

WERTGRENZEN · BUND 2026

bis EU-Schwellenwerte

Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb erleichtert

100.000 Euro

Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb

50.000 Euro

Direktauftrag für Liefer- und Dienstleistungen



KUNZ
RECHTSANWÄLTE

KONTAKTIEREN SIE UNS:

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Koblenz

www.kunzrechtsanwaelte.de

Katharina Strauß

Fachanwältin für Vergaberecht und Verwaltungsrecht

0261 – 3013 - 715

katharina.strauss@kunzrechtsanwaelte.de

Schloßstrasse 1
56068 Koblenz